

Satzung

des Vereins

Jugenddienst **Unteres Pustertal EO**

Katharina-Lanz-Straße 90 39037 Mühlbach

Tel.: 349 5990085

unterespustertal@jugenddienst.it

jdunterespustertal@pec.it

ÜBERSICHT

l.	NAME, ZIEL UND ZWECK, EHRENAMTLICHKEIT	3
	Artikel 1: Name, Sitz, Dauer	3
	Artikel 2: Verwendung der Abkürzung "EO" oder des Namenszusatzes "ehrenamtliche Organisation"	3
	Artikel 3: Ziel und Zweck	3
	Artikel 4: Tätigkeit	3
	Artikel 5: Ehrenamtlichkeit	4
II.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE MITGLIEDSCHAFT	4
	Artikel 6: Mitgliedschaft	4
	Artikel 7: Aufnahme	5
	Artikel 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	Artikel 9: Beendigung der Mitgliedschaft	5
Ш	. VEREINSORGANE	6
	Artikel 10: Organe des Vereins	6
	Artikel 11: Die Mitgliederversammlung	6
	Artikel 12: Befugnisse und Quorum der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
	Artikel 13: Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
	Artikel 14: Abstimmungsregeln der Mitgliederversammlung	8
	Artikel 15: Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer	8
	Artikel 16: Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung	8
	Artikel 17: Befugnisse des Vorstands	9
	Artikel 18: Der Vorsitzende	. 10
	Artikel 19: Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern	. 10
	Artikel 20: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer	. 11
	Artikel 21: Berufliche Mitarbeiter	. 11
٧.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS VEREINSVERMÖGEN UND DEN JAHRESABSCHLUSS	. 11
	Artikel 22: Das Vereinsvermögen	. 11
	Artikel 23: Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit	. 11
	Artikel 24: Geldmittel	. 11
	Artikel 25: Jahresabschluss	. 12
٧.	WEITERE BESTIMMUNGEN	. 12
	Artikel 26: Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens	. 12
	Artikel 27: Gleichbehandlung der Geschlechter	. 12
	Artikel 28: Schlussbestimmung	. 12

I. NAME, ZIEL UND ZWECK, EHRENAMTLICHKEIT

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer

- 1. Der Verein trägt den Namen "Jugenddienst Unteres Pustertal" (in Folge auch Verein genannt).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mühlbach (Katharina-Lanz-Straße 90). Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Mühlbach erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
- 3. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.
- 4. Beim Verein handelt es sich um eine anerkannte ehrenamtliche und gemeinnützige Organisation, die keinerlei Gewinnabsichten verfolgt.

Artikel 2: Verwendung der Abkürzung "EO" oder des Namenszusatzes "ehrenamtliche Organisation"

- 1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung "EO" oder "ehrenamtliche Organisation" führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: "Jugenddienst Unteres Pustertal EO" oder "Jugenddienst Unteres Pustertal ehrenamtliche Organisation".
- 2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz "ehrenamtliche Organisation" oder die Abkürzung "EO" verwenden.
- 3. Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung "EO" oder der Namenszusatz "ehrenamtliche Organisation" auf jeden Fall im Vereinsnamen geführt werden, wenn der Verein als ehrenamtliche Organisation im Sinne des Gesetzes Nr. 266/1991 eingetragen ist.

Artikel 3: Ziel und Zweck

- 1. Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedspfarreien, sowie der politischen Mitgliedsgemeinden der umliegenden Gebiete.
- 2. Der Verein ist überparteiisch und orientiert sich an christlichen Grundsätzen, er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe, Ehrenamtlichkeit und Subsidiarität.
- 3. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch, dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
- 4. Der Verein hat die Förderung der gesamten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit der umliegenden Mitgliedsgemeinden und Mitgliedspfarreien zum Ziel.

Artikel 4: Tätigkeit

- 1. Der Verein ist laut Artikel 5, Absatz 1, d) und i) GvD 117/2017 in folgenden Bereichen tätig:
- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel.
- 2. In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Unterstützung der organisierten Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- b) Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Jugendräumen und Jugendtreffs, sowie der offenen Kinderund Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- c) Förderung und Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen, Verbände);
- d) Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger, freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- e) Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- f) Angebot und Durchführung von jugendspezifischen Projekten;
- g) Durchführung und Vermittlung von Kinder- und Jugendberatung;
- h) Hilfeleistung im Kontakt mit Behörden und anderen Vereinen und Verbänden;
- i) Öffentlichkeitsarbeit;
- j) Vertretung der Interessen der Jugendlichen und deren Organisationen;
- k) Kontakt und Austausch den landesweiten Dachorganisationen im Tätigkeitsfeld;
- I) Auf-, Ausbau und Erhaltung der notwendigen Strukturen, damit der Verein seine Tätigkeit ausüben kann;
- m) Förderung der Partizipation von jungen Menschen;
- n) Netzwerkarbeit mit anderen Organisationen;
- o) Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;
- p) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.
- 3. Jede Tätigkeit des Vereins wird hauptsächlich durch die Freiwilligentätigkeit seiner Mitglieder oder der Anhänger der Körperschaften, die Mitglieder sind, durchgeführt.
- 4. Der Verein kann auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.
- 5. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten.
- 6. Der Verein kann mit anderen Akteuren im Einzugsgebiet zusammenarbeiten und zur Erreichung der Ziele auch Vereinbarungen und Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 5: Ehrenamtlichkeit

1. Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des Vereins werden, ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder im Verein können physische und juridische Personen, welche Jugendarbeit fördern, sein. Juridische Personen können dem Jugenddienst als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet, unter anderem:
- a) die Gemeinden und Institutionen im Einzugsgebiet mit je einem Stimmrecht;

- b) die Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet mit je einem Stimmrecht,
- c) ehrenamtliche Gruppen und Organisationen mit je einem Stimmrecht;
- d) die Kinder- und Jugendgruppen im Einzugsgebiet mit je einem Stimmrecht;
- e) physische Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut dieser Satzung aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten mit je einem Stimmrecht
- 2. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

Artikel 7: Aufnahme

1. Über die Aufnahme, welche schriftlich mit Angabe der Begründung zu beantragen ist, entscheidet endgültig der Vorstand bei der nächsten Sitzung.

Das Aufnahmegesuch kann nur mit schriftlicher Angabe der Gründe abgelehnt werden. Abgelehnte Beitrittswerber können innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung Rekurs an die Mitgliederversammlung stellen, die bei ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Beitritt entscheidet.

2. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

Artikel 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht,
- a) mit Stimmrecht an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen; physischen Personen haben das passive Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme.

Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

- 2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.
- 3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Artikel 9: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 365 (dreihundertfünfundsechzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag It. Satzung stellen.
- 2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.
- 3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung, einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.
- 4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. VEREINSORGANE

Artikel 10: Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vorsitzende;
- d) das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer.
- 2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.
- 3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Artikel 11: Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Juridische Personen werden durch einen Delegierten vertreten. In der Regel sind es bei den Gemeinden der Jugendreferent, bei den Pfarreien der Jugendvertreter und bei den Vereinen und Organisationen der jeweilige Vorsitzende. Die anderen Organe des Vereins und die beruflichen Mitarbeiter können ebenfalls anwesend sein.
- 2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann außerdem wie folgt einberufen werden:
- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Mitglieder unterstützt wird.

- 4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.
- 5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.
- 6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizevorsitzende oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.
- 7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Vorsitzenden und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird, in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eingetragen.

Artikel 12: Befugnisse und Quorum der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl;
- b) Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;
- c) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- d) Mitgliederaufnahme, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- e) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- f) Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist;
- i) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Tätigkeitsprogramms des Vereins;
- j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- k) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- I) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 13: Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:
- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
- 2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Artikel 14: Abstimmungsregeln der Mitgliederversammlung

- 1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- 2. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Mitglieder, die noch nicht seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, können ohne Stimmrecht und ohne passives und ohne aktives Wahlrecht an der Versammlung teilnehmen; sie werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.
- 4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Artikel 15: Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 5 (fünf) und 11 (elf) variieren. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Gründungsakt benannt.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal 5 (fünf) Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Jüngere den Vorrang. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den oder die Vorsitzende/n, den oder die Stellvertreter/in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der oder die erste Nichtgewählte nach.

2. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Vorsitzende die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Artikel 16: Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

- 2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
- 3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
- 4. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der Vizevorsitzende; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
- 5. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
- 6. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
- 7. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.
- 8. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Artikel 17: Befugnisse des Vorstands

- 1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird und ordnungsgemäße Durchführung dieses
- c) Ernennung des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und des Schriftführers des Vereins;
- d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- f) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbstständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- h) Bestätigung oder Ablehnung der vom Vorsitzenden ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- i) Führung der Vereinsbücher;
- j) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- k) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- I) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.
- 2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.
- 3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Vorsitzenden übertragen werden.

Artikel 18: Der Vorsitzende

- 1. Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht. Eventuelle Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn sie im Einzigen Landesregister des Dritten Sektors nicht eingetragen sind oder wenn es nicht nachgewiesen wird, dass die Dritten davon Kenntnis hatten.
- 2. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.
- 3. Der Vorsitzende kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
- 4. Der Vorsitzende verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.
- 5. Der Vorsitzende trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 60 (sechzig) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
- 6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitzende vom Vizevorsitzenden ersetzt. Wenn auch der Vizevorsitzende abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 19: Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

- 1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:
- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.
- 2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
- 3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Vorsitzende oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des

Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Artikel 20: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

1. Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit 2 (zwei) volljährige Rechnungsprüfer, die 3 (drei) Jahre im Amt bleiben.

Die Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder sein. Ihnen obliegen die Kontrolle und Revision der Verwaltung des Vereins.

- 2. Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung dazu einen Rechnungsprüfer, welcher die gesetzliche Rechnungsprüfung übernimmt.
- 3. Das Kontrollorgan wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gibt es mehr als zwei Kandidaten, wird die Wahl geheim durchgeführt.
- 4. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einem Rechnungsprüfer zusammen, welcher über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss.
- 5. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Artikel 21: Berufliche Mitarbeiter

- 1. Die beruflichen Mitarbeiter des Vereins führen die Tätigkeit zum Zwecke der Erreichung der Satzung durch. Ihre Aufgaben sind durch die Geschäftsordnung und Funktionsbeschreibungen definiert. Die Mitarbeiter haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen.
- 2. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS VEREINSVERMÖGEN UND DEN JAHRESABSCHLUSS

Artikel 22: Das Vereinsvermögen

- 1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
- a) den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind;
- b) aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- c) aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Artikel 23: Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

- 1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
- 2. Die auch indirekte Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Artikel 24: Geldmittel

- 1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des Jugenddienstes. Grundlage für die Kostenbeteiligung bildet die jeweilige Einwohnerzahl. Der Beitragsschlüssel wird von der Vollversammlung festgelegt.

2. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Artikel 25: Jahresabschluss

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb vom 31.03. des Folgejahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
- 3. Der Jahresabschluss muss in den 10 (zehn) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 26: Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

- 1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
- 2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens. Dieses restliche Vermögen wird anderen Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugewiesen.

Artikel 27: Gleichbehandlung der Geschlechter

1. Die vorliegende Satzung des Vereins ist im Sinne leichterer Lesbarkeit nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Verein Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Artikel 28: Schlussbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen im Bereich der ehrenamtlichen Organisationen.

Die vorliegende Satzung ist am 27.03.2023 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt worden und ab diesem Zeitpunkt gültig.

DIE MITGLIEDER DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES JUGENDDIENSTES UNTERES PUSTERTAL EO